



LWaG - Wassergesetz des Landes Mecklenburg -Vorpommern - Mecklenburg-Vorpommern -

Vom 30. November 1992

(GVBl. M-V 1992 S. 669; 1993 S. 178; 2001 S. 438, 443; 09.08.2002 S. 531 ; 17.12.2003/
2004 S. 2, 10; 6.6.2005 S. 246⁰⁵ ;
ber. 21.07.2005 S. 438; 18.04.2006 S. 102⁰⁶ ; 23.5.2006 S. 194^{06a} ; 14.7.2006 S. 568^{06b} ;
05.12.2007 S. 377⁰⁷ ;:: 10.7.2008 S. 296)
Gl.-Nr.: 753-2

Erster Teil Einleitende Bestimmungen

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich⁰⁷ (zu § 1 WHG)

(1) Dieses Gesetz gilt für die Gewässer, die in § 1 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - bezeichnet sind und für das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser Zu den oberirdischen Gewässern gehören auch unterirdische Strecken und geschlossene Gerinne, soweit sie Teile oder Fortsetzungen von oberirdischen Gewässern sind. Zu den Küstengewässern gehören auch die Sund- und Boddengewässer sowie Haffe und Wieke.

(2) Vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 werden von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen:

1. Gräben und kleine Wasseransammlungen, die nicht der Vorflut oder der Vorflut der Grundstücke nur eines Eigentümers dienen,
2. Grundstücke, die ausschließlich zur Fischzucht oder Fischhaltung oder zu anderen nicht wasserwirtschaftlichen Zwecken mit Wasser bespannt werden und mit einem Gewässer nur durch künstliche Vorrichtungen zum Füllen und Ablassen verbunden sind.

Ausnahmen nach Satz 1 gelten nicht für die Benutzung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und für § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes. Für Gewässer nach Satz 1 Nr. 1, die nicht nur zeitweilig mit Wasser gefüllt sind, gelten die Abstandsregelungen des § 81 Abs. 3 Satz 3 (gestrichen ab 20.12.2010 und 4.)

(3) Die oberirdischen Gewässer, die nicht Binnenwasserstraßen sind, werden seewärts durch Siele, Schleusen und Schöpfwerke begrenzt. Wo derartige Merkmale nicht vorhanden sind, wird die seewärtige Begrenzung durch die Küstenlinien bei Mittelwasserstand bestimmt.

§ 2 Anwendung internationalen Rechts⁰⁵

(1) Zwischenstaatliche Vereinbarungen oder bindende Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaften sind von den Wasserbehörden bei ihren Entscheidungen zu beachten.

(2) Eine Erlaubnis, Bewilligung, Planfeststellung oder eine Genehmigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz, diesem Gesetz oder nach einer hiernach erlassenen Rechtsvorschrift ist zu versagen, wenn die in Absatz 1 genannten Vereinbarungen und Beschlüsse entgegenstehen oder wenn und soweit diesen nicht durch Benutzungsbedingungen, Bedingungen, Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen entsprochen werden kann.

(3) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung von bindenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften und zur Umsetzung von internationalen Vereinbarungen erforderlichen Vorschriften zu erlassen, um im Sinne von § 1a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, die Gewässer zu bewirtschaften und zu schützen. Dies betrifft insbesondere Vorschriften über

1. qualitative und quantitative Anforderungen an die Gewässer,
2. Anforderungen an das Einbringen und Einleiten von Stoffen in die Gewässer und in Abwasseranlagen,
3. den Schutz der Gewässer gegen Beeinträchtigungen durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
4. den Bau und Betrieb von Anlagen,
5. die Festsetzung von Gebieten, in denen bestimmte Anforderungen, Gebote und Verbote zu beachten sind,
6. die durchzuführenden Verfahren,
7. die Einhaltung der Anforderungen, ihre Kontrolle und Überwachung,
8. Messmethoden und Messverfahren,
9. den Austausch der Informationen und den Zugang zu ihnen.

§ 2a Ausnahmen von Schutzgebietsfestsetzungen ⁰⁵

(1) Die Wasserbehörde kann im Einzelfall von den durch Rechtsverordnung nach den §§ 2, 19, 35 und 79 angeordneten Verboten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten Befreiungen gewähren, soweit

1. der bezweckte Schutz ohne deren Einhaltung erreicht werden kann oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Abweichung hiervon erfordern oder
3. der Vollzug der Bestimmung die privatwirtschaftliche Nutzbarkeit eines Grundstücks in einer die Sozialbindung überschreitenden Weise beschränken würde und das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung, der Befreiung nicht entgegensteht.

Die Befreiung ist widerruflich und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) Soweit die Anordnungen, für die eine Befreiung nach Absatz 1 nicht infrage kommt, die privatwirtschaftliche Nutzbarkeit eines Grundstücks in einer die Sozialbindung überschreitenden Weise im Einzelfall beschränken, ist dies angemessen auszugleichen. Die §§ 127 bis 129 finden entsprechende Anwendung. In den Fällen, in denen ein Ausgleich nach Satz 1 erforderlich wird, ist zugleich mit dem belastenden Verwaltungsakt über den Ausgleich zu entscheiden; diese Entscheidung kann auf die Pflicht zum Ausgleich dem Grunde nach beschränkt werden.

§ 3 Ziele der Wasserwirtschaft (zu § 1a WHG)

umwelt-online - Demo-Version

(Stand: 06.11.2008)

Alle vollständigen Texte in der aktuellen Fassung im Jahresabonnement
Nutzungsgebühr: 95.- € brutto

(derzeit ca. 3000 Titel s. **Übersicht** - **keine Unterteilung** in Fachbereiche)

Online-Anmeldung

Die Zugangskennung wird kurzfristig übermittelt

Referenzen ? Fragen ? Abonnentenzugang